



Reichenbacher Weihnachtsmarkt „Rund ums und im Rathaus“

Sonntag, 7. Dezember 2008

12.00 - 19.00 Uhr

12.00 Uhr Eröffnung durch Bürgermeister Bernhard Richter,
Andreas Nitsch von der AGRV und Posaunenchor

Nachmittags musikalische Umrahmung durch
die Musikschule und den Musikverein „Glück Auf“



SPD präsentiert im Ratsaal:
15.00 Uhr PUPPENTHEATER ab 5 Jahre:
Die Zauberbühne
„Pettersson kriegt Weihnachtsbesuch“

16.30 Uhr KINDERKINO ab 8 Jahre:
„Einkauf in letzter Minute“
„Polly hilft der Großmutter“

Kinderzüge, Besuch vom Nikolaus
Kerzen basteln im Mini-Kindi

Weihnachtsstände der Reichenbacher
Vereine und Hobbykünstler
Cafe im Rathaus, Senioren-Online
und Hobbykünstler im 1. Stock
Promistand der Gemeinde zu Gunsten
der Ganztageschule



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

AUF EINEN BLICK


**Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0**

Sprechzeiten:
Bürgerbüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9-19 Uhr,
Di. bis Do. 7-16 Uhr,
Fr. 7-12 Uhr
Sa. 9-11 Uhr

Übrige Verwaltung:
Mo. 9-12 Uhr, 14 bis 18 Uhr
Di. bis Do. 8-12 Uhr, 14-16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0**

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr
Mo. 16-18.30 Uhr
Mi. 8-16 Uhr (durchgehend)

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Erhardt, Frau Haller,
Herrn Eckert und Herrn Hummel nach te-
lefonischer Vereinbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Do., Fr. 8-12 Uhr,
Di. 13.30-18.00 Uhr
Do. 13.30-16 Uhr

Öffnungszeiten
Rathaus Hegenlohe:
Telefon: 9463-30
Di., Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 16.30-18.00 Uhr

Termine mit Bürgermeisterin Herrmann,
Herrn Rieker und Frau Zepf
nach telefonischer Vereinbarung

NOTDIENSTE


Ärztlicher Notfalldienst

für die Gemeinden
Reichenbach/Fils, Hochdorf und
Lichtenwald

Ärzte

Montag bis Donnerstag
Notfalldienst von 19 bis 7.30 Uhr durch
die Ärzte aus Reichenbach, Hochdorf
und Lichtenwald. Der diensthabende Arzt
wird Ihnen auf dem Anrufbeantworter des
Hausarztes mitgeteilt.

Freitag bis Sonntag und Feiertage
Notfalldienst von Freitag 19 bis Montag
8 Uhr sowie an Feiertagen. Bitte wenden
Sie sich an die Notfallpraxis am Kreis-
krankenhaus Kirchheim, Eugenstraße 3,
Telefon 07021 19292.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer:
0180 2586939

Wochenende

Dienstzeit am Wochenende und am Fei-
ertag: Von 8 Uhr bis 8 Uhr des folgenden
Tages. Von 8 bis 20 Uhr findet die Notfall-
praxis im Kreiskrankenhaus Kirchheim/
Teck statt.

Wochentags

Dienstzeit ab 18 Uhr bis 8 Uhr des folgen-
den Tages. Sofern Sie Ihren betreuenden
Kinderarzt nicht erreichen, wenden Sie
sich an die zentrale Notrufnummer 0180
2586939

Zahnärzte **0711 7877755**

**Nacht- und Sonntagsdienst der
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30
Uhr und endet um 8.30 Uhr des nächs-
ten Tages.

Freitag, 28. November 2008
Schloß-Apotheke Kirchheim/Teck
Marktstraße 48, Tel. 07021 6345

Samstag, 29. November 2008
Central-Apotheke Wernau
Kirchheimer Straße 98, Tel. 07153 31719

Sonntag, 30. November 2008
Adler-Apotheke Kirchheim/Teck
Max-Eyth-Straße 33, Tel. 07021 2626

Montag, 1. Dezember 2008
Apotheke Altbach
Esslinger Straße 33, Tel. 07153 22323

Dienstag, 2. Dezember 2008
Bahnhof-Apotheke Ebersbach
Bahnhofstraße 12, Tel. 07163 7572

Mittwoch, 3. Dezember 2008
Hirsch-Apotheke Köngen
Hirschstraße 3, Tel. 07024 81316
Mittwochnachmittags geöffnet:
Ludwigs-Apotheke Reichenbach
Hauptstraße 8, Tel. 07153 51528
Kirch-Apotheke Hochdorf
Kauzbühlstraße 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 4. Dezember 2008
Löwen-Apotheke Wendlingen
Albstraße 31, Tel. 07024 7363

Freitag, 5. Dezember 2008
Apotheke Schneider Kirchheim/Teck
Marktstraße 29, Tel. 07021 2633

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Be-
reitschaft.

Samstag, 29.11. und Sonntag, 30.11.2008
Neitzel & Rubey
Barrierefreie Installationen
Hindenburgstraße 53/1
73760 Ostfildern
Tel. 0711 2308452

Diakoniestation

Reichenbach · Hochdorf · Lichtenwald
Hilfe, die ins Haus kommt!

**Sonn- und Feiertagsdienst
in der Krankenpflege
am Wochenende**

29.11. / 30.11.08

für Reichenbach:


Frau Kuhn

für Hochdorf:


Frau Schuler

für Lichtenwald:


Frau Gopfarth

Impressum


Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwal-
tungsverband Reichenbach an der Fils.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-
bach Bürgermeister Bernhard Richter o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Roland Erhardt o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeisterin Lucia Herrmann o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach
Bürgermeister Bernhard Richter o.V.i.A.

Druck und Verlag:
Reichenbacher Anzeiger GmbH & Co. KG

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und für den
Anzeigenteil:** Brigitte Nussbaum, 71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20.

E-Mail: Anzeigen@nussbaum-wds.de
info@nussbaum-wds.de

Text Reichenbach: E-Mail post@anzeiger-reichenbach.de
Text Hochdorf: E-Mail hochdorf@anzeiger-reichenbach.de
Text L.wald: E-Mail: lichtenwald@anzeiger-reichenbach.de
Fax 07033 2056, Info-Tel. 07033 525-133 Frau Kreitlein
Die mit Namen gezeichneten Artikel geben nicht unbe-
dingt die Meinung des Herausgebers wider. Unaufgefor-
dert eingesandte Manuskripte werden nur auf Verlan-
gen zurückgesandt.

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 30. Bezugspreis monat-
lich € 2,40 inklusive 7% MwSt. - Postbezug € 8,10, Ein-
zelpreis € 0,60. Erscheinungsweise wöchentlich. Ge-
schäftsbedingungen Abonnement "Reichenbacher An-
zeiger": Das Bezugsgehalt ist bei Rechnungszahler oder
bei Abbuchung jährlich im Voraus fällig. Abbestellungen
sind nur zum Halbjahresende möglich und müssen spä-
testens 2 Wochen vor Halbjahresende ausgesprochen
werden. Bei höherer Gewalt oder Streik besteht kein Lie-
feranspruch. Anspruch auf ganze oder teilweise Rücker-
stattung besteht nicht, wenn der "Reichenbacher Anzei-
ger" durch höhere Gewalt nicht erscheinen oder nicht
zugestellt werden kann. Bei Diebstahl besteht kein An-
spruch auf Nachlieferung.

E-Mail: vertrieb@anzeiger-reichenbach.de

Diakoniestation

Reichenbach · Hochdorf · Lichtenwald
Hilfe, die ins Haus kommt!

Stuttgarter Str. 4
 73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen
 unsere Patienten uns am Wochenende
 und bei Nacht unter der
Telefonnummer 0171 7069939

Geschäftsführerin:

Brigitte Hummel,
Telefon 951113

Pflegedienstleitung:

Eva Kirchner
Telefon 951111

Essen auf Rädern:

Telefon 951114

Sprechzeiten:

Mo. bis Fr.	9.00 - 12.30 Uhr
Mo. und Mi.	14.00 - 16.00 Uhr
Do.	14.00 - 18.00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet unter www.DiakoniestationReichenbach.de

Hospizgruppe

Reichenbach · Hochdorf · Lichtenwald

Die Hospizgruppe ist da für Menschen, die lebensbedrohlich erkrankt sind. Ihnen und ihren Angehörigen soll Begleitung und Unterstützung angeboten werden. Auf Anfrage kommen ehrenamtliche Hospizmitarbeitende zu Ihnen nach Hause oder ins Krankenhaus. Sie bringen Zeit mit, achten auf Ihre Wünsche und Nöte, sind bereit zum Gespräch oder zum stillen Dasein. Sie ergänzen die professionellen ärztlichen und pflegerischen Dienste.

Die Einsatzleitung unserer Hospizgruppe ist erreichbar unter Tel. 5 95 84 Diakon i.R. Peter Löffler oder Tel. 5 97 22 Dorothea Brux oder unser Hospiz-Handy 0175-839 67 80.

Trauercafé Regenbogen

Jeden Monat einmal lädt das "Trauercafé Regenbogen" Menschen auf dem Trauerweg ein zu einem offenen Nachmittag der Begegnung. Das nächste Mal am Montag, 15. Dezember, wie immer von 16 bis 18 Uhr in Plochingen bei "Steiner am Fluss", auf dem ehemaligen Gartenschau Gelände.

Wenn es für Sie schwierig ist, alleine dort hin zu kommen, melden Sie sich bitte!

Kontakttelefon 5 26 58, Anmeldung nicht erforderlich.

Sicherheitspartnerschaft wird auf den Landkreis ausgedehnt

Erfolgreicher Pilotversuch in Esslingen als Vorbild - Busfahrer wurden geschult

Die Sicherheitspartnerschaft in der Stadt Esslingen, die zusammen mit der dortigen Polizeidirektion und den Esslinger Busunternehmen als Pilotprojekt erfolgreich war, wurde nun auf den gesamten Landkreis ausgedehnt. Das haben der Chef der Esslinger Polizeidirektion, Hans-Dieter Wagner und VVS-Geschäftsführer Thomas Hachenberger bekannt gegeben. Als erster Schritt wurden die Busfahrer der verschiedenen Verkehrsunternehmen geschult. Nun werden die Fahrgäste mit Flyern und Plakaten über die Aktion informiert. Ziel ist es, die objektive und subjektive Sicherheit in Bussen und an Haltestellen zu verbessern. Die Fahrgäste sollen den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gerne und sicher nutzen. Durch Prävention, Information, Begleitung und Kontrollen soll die Sicherheitspartnerschaft dazu beitragen, unliebsame Vorfälle im Bereich des ÖPNV zu verhindern. An dem Projekt ist die Polizeidirektion Esslingen mit den Polizeivierteln Esslingen, Filderstadt, Kirchheim und Nürtingen und der VVS beteiligt. Auf Seiten der Verkehrsunternehmen engagieren sich die Busunternehmen Fischele, END, Hausmann & Bauer, Bader, Melchinger, OVK, Schlienz, RBS, Schefenacker, SVE und WEG.

Die Polizeidirektion Esslingen und der VVS hatten Anfang 2007 unter dem Motto "Mit Sicherheit ein besseres Gefühl" in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen eine Sicherheitspartnerschaft ins Leben gerufen. Sie war im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention zunächst als dreimonatiges Modellprojekt ausgelegt und auf das Stadtgebiet Esslingen begrenzt. Hinzu kam eine Schulbus-Begleiter-Aktion in Esslingen und Plochingen, bei der ältere Schüler ihre Mitschüler beim Busfahren beraten und unterstützen. Das Konzept in Esslingen ging voll auf: Alle Projektziele sind nach Ansicht der Beteiligten erreicht worden. Während des Projektes waren Beamte des Polizeireviers Esslingen auf Buslinien im Stadtgebiet in Uniform und Zivil präsent. Ihre Anwesenheit in Bussen und an Haltestellen zu wechselnden Tages- und Nachtzeiten wurde von den Fahrgästen größtenteils positiv aufgenommen.

Die Präsenz der Beamten trug auch dazu bei, möglichen "Störungen" zu signalisieren, dass ihr Verhalten unerwünscht ist.

In den Bussen wurden auch Fahrgäste befragt. Insgesamt wertete die Polizei 490 Fragebögen aus und kam zu dem Ergebnis, dass sich 85 % der Fahrgäste in den Bussen im Esslinger Stadtgebiet "sehr sicher" oder "eher sicher" fühlten.

Die Befragung hat aber auch ergeben, dass 47 weibliche und 38 männliche Fahrgäste - also knapp jeder Fünfte der Befragten - schon ein Mal Opfer oder Zeuge einer Straftat (überwiegend Körperverletzungen) in einem Bus oder an einer Haltestelle geworden sind.

Wichtig und notwendig ist es auch, dass die Busfahrer handlungssicher sind und in brenzligen Situationen helfen können. Deshalb schulte die Polizeidirektion Esslingen die Busfahrerinnen und Busfahrer aller Partnerunternehmen und bereitete sie auf mögliche Gefahren oder Störungen vor. Themen waren unter anderem: Zivilcourage, verantwortliches Helferverhalten und rechtliche Vorschriften. Die praxisnahen Schulungen durch die Polizei kamen bei den beteiligten Verkehrsunternehmen und Busfahrern sehr gut an. Ähnliche Erfolge wie in Esslingen erhoffen sich die Verantwortlichen jetzt von der Ausweitung der Sicherheitspartnerschaft auf den Landkreis. "Die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Landkreis sollen sich auch weiterhin in den Bussen und Bahnen sicher fühlen", sagen Polizeichef Wagner und VVS-Geschäftsführer Hachenberger.

Als positiven Nebeneffekt der Sicherheitspartnerschaft kann der VVS übrigens auch den Rückgang der Schwarzfahrerzahlen vermelden: In Esslingen ist die Schwarzfahrerquote im Zeitraum des Projektes um die Hälfte zurückgegangen. Mit dazu beigetragen haben sicherlich die vier Sonderprüfungen, die während des Projektzeitraumes vorgenommen wurden und bei denen in Zusammenarbeit mit dem Polizeirevier Esslingen bis zu 20 Prüfer/Prüferinnen im Einsatz waren. 20-mal wurden an Schulzentren im Landkreis alle Schüler beim Verlassen der Busse am jeweiligen Schulzentrum geprüft. 6,9 Prozent Beanstandungen waren hier zu verzeichnen. Im Jahr 2007 sind insgesamt 22.965 Personen im Landkreis bei Fahrausweisprüfungen kontrolliert worden. 1.268 von ihnen konnten keinen gültigen Fahrausweis vorweisen. Das entspricht einer Beanstandungsquote von 5,5 Prozent. Die Beanstandungsquote aller Verbundlandkreise liegt bei 4,5 Prozent.

Gymnasium Plochingen

KATH. ST. KONRAD - KIRCHE PLOCHINGEN

DIENSTAG, 9. DEZEMBER 2008, 19.30 UHR
DONNERSTAG, 11. DEZEMBER 2008, 19.30 UHR



AM HIMMEL GEHT EIN FENSTER AUF
WEIHNACHTSKONZERT

DIE UNTERSTUFENCHÖRE DES GYMNASIUMS
DAS SCHÜLERSINFONIEORCHESTER PLOCHINGEN

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



Computerwissen für Jung und Alt
Kooperationspartner der Volkshochschule Esslingen
www.senioren-online-reichenbach-fils.de

Unser Umzug :

Es wird ernst: Unser - hoffentlich letzter - Umzug: Montag den 1.12.2008 in die schönen neuen Räume in der Wilhelmstraße 15. Die Einweihung planen wir festlich für den Donnerstag, 08.01.2009 um 18.00 Uhr. Bitte reservieren Sie sich den Termin schon mal im neuen Kalender. Einladung folgt.

Weihnachtsfeier

Bitte notiert bereits heute unseren Termin: Donnerstag 18.12.08, 18.00 Uhr, wieder in den Schlafstuben. Zur zusätzlichen Auflockerung unserer weihnachtlichen Tischrunde wird uns auch diesmal etwas einfallen. Lasst Euch überraschen!

SOR auf dem Weihnachtsmarkt am Sonntag, den 7. Dezember 2008

Auch diesmal finden Sie uns im Foyer im ersten Stock im Rathaus.

Wir bieten Ihnen wieder einen Einblick in unsere Vereinsarbeit, zeigen Office-Anwendungen, Bildbearbeitung und surfen im Internet. Auch ein Flugzeug können Sie bei uns abstürzen lassen. Im Blauen Salon gibt's eine Diaschau.

Netzwerk "Senior Internet Initiativen in Baden-Württemberg"

Ähnlich unserer SOR-Truppe gibt es ehrenamtliche Initiativen an mehreren Standorten in Baden- Württemberg. 19 davon haben sich zu einem Dachverband zusammengeschlossen. Nach Auswertung einer Umfrage: Offensichtlich haben wir hier in **Reichenbach eine führende Position** im Hinblick auf das Gesamt-Angebot an Kursen, Helferstunden, Einrichtungen, Hard- und Software, Schulungsräumen und schließlich: **Teilnehmern und Mitgliedern**. Hier eine Aufzählung der **SII** -Standorte:

Vaihingen, Ostfildern, Weil der Stadt, Sindelfingen, Remshalden, Gerlingen, Unterensingen, Sinsheim, Bingen, Immenstaad,

Inzigkofen, Untermünkheim, Hegau, Reutlingen (2), Ulm, Pfullendorf, Weingarten

Unser Kursprogramm für das neue Jahr ist noch in der Planung. Melden Sie uns Ihre Kurswünsche. Wir berücksichtigen die bei der weiteren Kursplanung.

Von Frau zu Frau - neuer Einstiegskurs

Mit Beginn des neuen Jahres planen wir einen neuen PC-Einstiegskurs ein. Wir haben dazu eine engagierte junge Referentin gewinnen können. Wochentag: voraussichtlich Freitagvormittag.

Wir empfehlen: besuchen Sie uns an einem Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr oder Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr in unserem Trainingscenter in dem ehem. Hotel Post, Reichenbach, Bahnhofstraße 11. Lassen Sie sich zeigen, mit welchem Spaß wir uns dort Wissen rund um den PC erarbeiten. Gehen Sie bei uns ONLINE!

Es macht uns Freude, Sie zu beraten. Das kostet Sie nichts. Auch Kursanmeldungen sind dort möglich oder melden Sie Ihre Interessen vorab bei:

Wolfgang Magino 0178-6922242 bzw. Bernhard Peitz 0151-15631976 oder buchen direkt in unserer Homepage.

Im Zuge unseres bevorstehenden Umzugs geben wir Ersatzteile, ausgemusterte PCs und Bildschirme kostenlos ab. Abzuholen am Dienstag oder Donnerstag zu unseren Öffnungszeiten. O.Niessner

JZ

Jehovas Zeugen

Versammlung Ebersbach

Freude über die erste Besuchswoche des neuen reisenden Predigers. Vom 25.-29. November ist Armin Weishäupl zusammen mit seiner Frau Nicolette das erste Mal in unserer Versammlung Ebersbach zu Gast. In den vergangenen drei Jahren besuchten sie viele Gemeinden in Bayern. Die nächsten drei Jahre werden sie 21 Gemeinden der Zeugen im Rems- und Filstal betreuen.

Der erste Teil dieser besonderen Woche gab uns bereits die Möglichkeit, vor allem im Hinblick auf die Missionstätigkeit von Haus zu Haus, aus den langjährigen Erfahrungen der Weishäupls zu lernen. Den Höhepunkt dieser Woche bildet der Vortrag am Samstagabend zu dem wir herzlich einladen.

Samstag 29. November

19.00 Uhr Vortrag: **Was es bedeutet, ein ehrliches, anständiges Leben zu führen**

19.40 Uhr Bibel-Studium WT 15. September:

Dem "Geist der Welt" widerstehen

20.10 Uhr Schlussvortrag:

Unseren Platz in der Versammlung schätzen

Dienstag 2. Dezember

19.00 Uhr "Lebe mit dem Tag Jehovas vor Augen" Kap.10 Dein Beitrag zu einem Familienleben, das Gott gefällt - Teil I

Donnerstag 4. Dezember

19.00 Uhr Kurs für Evangeliumsverkündiger;

1. und 2. Petrusbrief

19.50 Uhr Vortrag und Besprechung mit Beteiligung Ebersbach, Gottlieb-Häfele-Str. 18

Alle Zusammenkünfte öffentlich. Keine Kollekte!

www.jehovaszeugen.de

u. a. Bibel online lesen, kostenfreie Literatur bestellen!

Landkreis Esslingen Mitteilungen



Einige Ämter des Landratsamtes wegen Umzug geschlossen

Im Dezember ziehen mehrere Ämter des Landratsamts aus dem Esslinger Stadtgebiet in den Erweiterungsneubau des Landratsamts in den Pulverwiesen.

Wegen des Umzugs bleiben die Dienststellen des Sozialdezernats in der Esslinger Umlandstraße am Dienstag, dem 2. De-

zember, und Mittwoch, dem 3. Dezember, geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an beiden Tagen weder telefonisch noch persönlich zu erreichen. Ab Donnerstag, dem 4. Dezember, stehen dann alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdezernats wieder zu den bekannten Öffnungszeiten für telefonische und persönliche Rücksprache, dann in Esslingen in den Pulverwiesen 11 zur Verfügung.

Von Montag, dem 8. Dezember, bis Mittwoch, dem 10. Dezember, bleiben das Gesundheits- sowie Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in der Beblinger Straße in Esslingen wegen der Umzugsarbeiten geschlossen.

(In dringenden Fällen können sich die Bürgerinnen und Bürger in dieser Zeit unter Telefon 0711 3902-1600 an das Gesundheitsamt und unter Telefon 0711 3902-1500 an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wenden.) Ab Donnerstag, dem 11. Dezember, wird in den neuen Räumlichkeiten in den Pulverwiesen wieder der normale Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb in der Fritz-Müller-Straße hat am Montag, dem 15. und Dienstag, dem 16. Dezember für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Gebührenabteilung bleibt mit kleineren Unterbrechungen durchgehend telefonisch erreichbar. Am 16. Dezember sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen jene der Abteilung Betrieb und Technik wieder erreichbar. Komplette wieder erreichbar für telefonische Anfragen und persönliche Anliegen sind alle Abteilungen des Abfallwirtschaftsbetriebs wieder ab Mittwoch, dem 17. Dezember, dann auch im Erweiterungsneubau.

Nach den Umzügen gelten weiter die bekannten Telefon- und Telefaxnummern und E-Mail-Adressen.

Infoabend für werdende Mütter und Väter am Klinikum Kirchheim-Nürtingen

Die Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Nürtingen bietet jeden ersten Mittwoch im Monat jeweils um 19:30 Uhr einen Informationsabend für werdende Mütter bzw. Eltern an.

Der nächste Termin ist am **Mittwoch 3. Dezember 2008**.

Ein erfahrenes Team - ein Frauenarzt, eine Hebamme und eine Kinderkrankenschwester -, gestaltet den Abend rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt und steht als kompetenter Ansprechpartner für sämtliche Fragen zur Verfügung.

Die Angebote des Klinikums werden vorgestellt und erläutert. Die werdende Mutter hat in der Klinik Nürtingen die Möglichkeit - je nachdem was sie als angenehmer empfindet -, im Liegen, Sitzen oder Stehen zu entbinden. Außerdem steht auch eine Gebäranne für Unterwassergeburten zur Verfügung. Die Geburt im Wasser fördert eine bessere Entspannung. Gymnastikbälle, Halteseile, Gymnastikmatten und ein Gebärhocker sind weitere Hilfsmittel, um den Geburtsvorgang zu erleichtern und zu fördern. Zur Schmerzlinderung und Geburtserleichterung werden Homöopathie und Akupunktur sowie krampflösende und schmerzstillende Medikamente individuell eingesetzt. Auch die Betreuung nach der Geburt durch den Kinderarzt oder über eine Hotline nach der Entlassung sind wichtige Themen, die angesprochen werden.

Zu diesem kostenlosen Informationsabend sind alle Interessierten, insbesondere auch Frauen, die erst am Anfang ihrer Schwangerschaft stehen, eingeladen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnehmer treffen sich im Konferenzraum der Klinik auf Ebene 1. Der Raum ist ausgeschildert. Für weitere Fragen steht unter der Telefonnummer (07022)78-3426 eine Hebamme als kompetente Gesprächspartnerin zur Verfügung.

Ausstellung "verboten - weil entartet" im Esslinger Landratsamt

Mit der Ausstellung "verboten - weil entartet" werden erstmals unter dem Dach des Landkreises im Esslinger Landratsamt Kunstwerke von Künstlerinnen und Künstlern aus dem deutschen Südwesten gezeigt, die in der Nazizeit verfolgt wurden. In der Ausstellung werden 50 Kunstwerke gezeigt, überwiegend Gemälde, aber auch Grafiken und Plastiken. 38 Kunstwerke stammen aus der Sammlung des Landkreises, 12 Kunstwerke von privaten und öffentlichen Leihgebern. Geschaffen wurden sie allesamt von Künstlerinnen und Künstlern aus dem deut-

schen Südwesten, die wegen ihrer politischen Gesinnung oder ihrer jüdischen Herkunft während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt wurden. Die Kunstwerke jüdischer Künstlerinnen stammen aus Privatbesitz, vom Bund Bildender Künstlerinnen Württembergs e. V. und aus der Sammlung des Stuttgarter Kunstmuseums sowie des Stadtarchivs. Drei der jüdischen Künstlerinnen wurden im Konzentrationslager umgebracht bzw. nach Deportation für tot erklärt. Andere der präsentierten Künstlerinnen und Künstler wurden bekannt und berühmt.

Die Mehrzahl der präsentierten Kunstwerke datiert aus der Nachkriegszeit. Weitere Werke entstanden während der Naziherrschaft. Außerdem sind einige der gezeigten Kunstwerke in den Jahren vor der Naziherrschaft entstanden.

Die Ausstellung "verboten - weil entartet", zu sehen bis 19. Dezember in der Eingangshalle und im Foyer des Esslinger Landratsamtes montags bis mittwochs 7:30 Uhr bis 15 Uhr, donnerstags 7:30 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12 Uhr. Zur Ausstellung erscheint ein Katalog.

VdK Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach

Die VdK Ortsverbände Hochdorf-Lichtenwald-Reichenbach informieren:

Ab 2009 alte Schnurlos-Telefone verboten!

Analoge schnurlose Telefone der ersten Generation, die in den 90er-Jahren vielfach verkauft wurden, sind ab Januar 2009 verboten. Laut Bundesnetzagentur müssen sie ersetzt werden, weil die Frequenz, auf der sie funken, neu vergeben wird. Vom Verbot sind die Baureihen mit der Bezeichnung "CT1+" und "CT2" betroffen. Wer ein solches Telefon trotz des Verbots ab 2009 weiterhin benutzt, riskiert ein Bußgeld von bis zu 1600 Euro. Dieses Alttelefon kann nämlich andere Geräte stören, weshalb Funkfahnder der Bundesnetzagentur den Störer orten können. Wer ein altes Schnurlos-Telefon besitzt, kann durch einen Blick in die Bedienungsanleitung oder durch einen Besuch beim Fachhändler abklären, ob sein Altgerät unter das Verbot fällt.

Eigenheimzulage nicht bedarfsmindernd bei Hartz IV

Arbeitslosen Menschen dürfen Hartz-IV-Leistungen nicht verweigert werden, nur weil sie eine Eigenheimzulage bekommen. Das Bundessozialgericht (BSG) gab einem Mann Recht, dem das Arbeitslosengeld II wegen der Eigenheimzulage verweigert worden war. Nach Auffassung der BSG-Richter muss die Eigenheimzulage, die zwischenzeitlich nicht mehr beantragt werden kann, als "zweckbestimmte Leistung" gelten. Es spiele hier keine Rolle, ob der Zuschuss direkt an eine Bank weitergereicht werde. Die Eigenheimzulage dürfe nicht "bedarfsmindernd" als Einkommen angesehen werden, wenn sie nachweislich für eine "angemessene Immobilie" genutzt werde. Dabei sei es egal, ob der Empfänger in Eigenarbeit sein Eigenheim ausbaue oder von dem Geld Handwerker bezahle, betonte das BSG (Az.: B 4 AS 19/07 R).

Energiesparen
ist wichtig - tu es richtig!

Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 50 05-0



Sprechzeiten: Bürgerbüro (Tel. 50 05-15)

Mo. 9-19 Uhr Fr. 7-12 Uhr
Di.-Do. 7-16 Uhr Sa. 9-11 Uhr

Übrige Verwaltung

Mo. 9-12 Uhr, 14-18 Uhr,
Di.-Do 8-12 Uhr, 14-16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr

www.reichenbach-fils.de • post@reichenbach-fils.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

29.11., 88 J.: Maximilian Diebold, Hohenzollernstr. 24
29.11., 73 J.: Helmut Zitt, Siegenbergstr. 70
30.11., 71 J.: Walter Erz, Neuffenstr. 57
01.12., 86 J.: Robert Trieb, Albstr. 35/1
01.12., 77 J.: Ferdinand Zimmel, Teckstr. 15
02.12., 72 J.: Elisabeth Athanassoula, Kirchstr. 4
03.12., 87 J.: Anneliese Fischer, Bismarckstr. 22
04.12., 94 J.: Ingeborg Damm, Hohenzollernstr. 16/1
04.12., 86 J.: Margarethe Antonie Plohmer, Neuwiesenstr. 39

Ablesung der Wasserzähler

In der Zeit von

**Donnerstag, 4. Dezember 2008 bis
Mittwoch, 10. Dezember 2008**

werden die Wasserzähler zur Abrechnung **2008** abgelesen.

Wir bitten die Gebäudeeigentümer, Hausverwalter und Mieter den Beauftragten der Gemeinde einen unbehinderten Zugang zum Wasserzähler zu ermöglichen.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass es Wasserzähler gibt, die nicht zugänglich sind, indem sie zugestellt bzw. sogar zugebaut sind.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sein müssen. Bei Nichtantreffen wird eine Ablesekarte hinterlegt, welche bis **31.12.2008** mit Absender, Kundennummer, Zählernummer und Zählerstand zu versehen an die Gemeinde zurückzugeben ist. Später eingehende Ablesekarten können nicht mehr berücksichtigt werden, was zur Folge hat, dass der Zählerstand geschätzt wird.

Der Zählerstand kann auch per Telefon-Nr. 07153-5005-25, Telefax 07153-95702124 oder e-Mail dannenmann@reichenbach-fils.de mitgeteilt werden. Da die Ablesung in einem sehr begrenzten Zeitraum durchgeführt wird, ist es erforderlich, dass die Ableser auch abends bis 19.30 Uhr sowie samstags bis 18.00 Uhr die Kunden zur Ablesung der Wasserzähler aufsuchen werden. Sollten Zweifel an der Identität eines Ablesers vorliegen, so kann der Nachweis zur Berechtigung der Ablesung verlangt werden.

1. und 3. Advents-Samstag: Posaunenquartett spielt auf dem Rathaus-Balkon

Nachdem in der vergangenen Woche der erste Wintereinbruch des Jahres zu verzeichnen war und der Weihnachtsbaum auch schon vor dem Rathaus aufgestellt ist, ist uns allen bewusst: die Advents- und Weihnachtszeit kommt mit großen Schritten auf uns zu.

Das Reichenbacher Posaunenquartett möchte wie in den vergangenen Jahren auch seinen Teil dazu beitragen, die besinnliche Zeit einzuläuten.

Deshalb wird das Reichenbacher Posaunenquartett am **Samstag, 29. November (1. Advent) und am 13. Dezember (3. Advent)** jeweils um 10.00 und um 11.00 Uhr die Bevölkerung, vor allem natürlich auch die Besucherinnen und Besucher des Wochenmarktes, mit vorweihnachtlichen Weisen erfreuen. Bereits im 6. Jahr packen die vier Reichenbacher Musiker an den beiden Adventssamstagen ihre Musikinstrumente aus und freuen sich natürlich auf viele Zuhörerinnen und Zuhörer.

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz Rinnenwiesen

am Feldweg nach Ebersbach:
im Dezember

samstags von 10.00 - 12.00 Uhr

Wertstoffcontainer im Gemeindebauhof:

mittwochs 15.00 - 17.30 Uhr

samstags 9 - 12 Uhr

Schrott- und Sperrmüll: siehe Müll-ABC 2008

Hausmüll 2-wöchentlich: 11. Dezember 2008

Hausmüll 4-wöchentlich: 24. Dezember 2008

Bio-Tonne/Laubsäcke

2-wöchentlich: 04. Dezember 2008

Gelber Sack 2-wöchentlich: 08. Dezember 2008

Altpapiersammlung: 29. November 2008

Jugendfeuerwehr

Straßenreinigung: 03. Dezember 2008

Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt

Am

Dienstag, 02.12.2008, Beginn 18:00 Uhr

findet im Rathaus - Ratsaal eine Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt statt.

TAGESORDNUNG - ÖFFENTLICH

1. Bekanntgaben

2. Bauanträge

2.1 Kennntnisgabeverfahren nach § 51 LBO

In den Amseläckern 20, Flst. 2391

- Antrag auf Befreiung

2.2 Weinbergstraße 51/1, Flurstück 2536 und 2535

- Neubau einer Doppelhaushälfte und zwei Doppelgaragen

3. Mitteilungen und Sonstiges

Hierzu ist die Bevölkerung recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Richter

Bürgermeister

Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils ist ab 1. Februar 2009 im gemeindeeigenen Steinäcker-Kindergarten eine Stelle als Zweitkraft mit einer/einem

staatlich anerkannte/n Erzieher /-in oder Kinderpfleger /-in

zu besetzen.

Die dienstliche Inanspruchnahme beträgt mindestens 75 Prozent. Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist vorerst nur befristet zu besetzen.

Kenntnisse bzw Erfahrungen bei der Umsetzung des Orientierungsplans sind von Vorteil.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse usw.) richten Sie bitte bis spätestens 8. Dezember 2008 an die Gemeindeverwaltung Reichenbach an der Fils, Hauptamt, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Weidenbacher-Richter, Tel.: 07153/5005-35 oder Herr Häußermann, Tel.: 07153-5005-61, gerne zur Verfügung.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils bietet zum 1. September 2009 einen Ausbildungsplatz im Reichenbacher "Freibad im Grünen" als

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

an.

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Eine Verkürzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Ausbildung gliedert sich in die beiden Abschnitte: praktische Ausbildung im Frei- bzw Hallenbad sowie theoretische Schulung an der Landesfachklasse für Fachangestellte für Bäderbetriebe in Mannheim.

Bewerber/-innen müssen zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns 15 Jahre alt sein und mindestens den Hauptschulabschluss besitzen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse etc.) bis 30. November 2008 an das Personalamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Sabine Weidenbacher-Richter, Telefon 07153/5005-35 gerne zur Verfügung.

Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 18. November 2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils werden unter der Bezeichnung "Gemeindewerke Reichenbach an der Fils" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.
Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte/Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern. Betriebszweck ist auch der Erwerb, der Bau und der Betrieb von Tiefgaragen sowie von Parkplätzen und die Elektrizitätsversorgung, insbesondere der Bau und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (3) Soweit dem Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderates Aufgaben durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Der Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgs-

plan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5

Bürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

§ 6

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit § 1 Abs. 2 am 23.07.2008 in Kraft. Die restlichen Bestimmungen zum 01.01.2009.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen für die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils vom 20.09.2005 entsprechend außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, 21. November 2008
gez. Richter,
Bürgermeister

HINWEISE:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung

der Gemeinde Reichenbach an der Fils zur Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) vom 18.11.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat am 18.11.2008 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für

- öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnraumfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden ist, und
- Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen bewilligt worden sind,

werden nach § 32 Absatz 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 geschuldete Miete wird ab 1. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete. Ab dem 1. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung.

Demnach darf in Reichenbach an der Fils eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

§ 2 Höchstbeträge

Für geförderte Wohnungen gilt in Reichenbach an der Fils als Höchstbetrag im Sinne von § 32 Abs. 1 LWoFG, der Betrag, der sich bei einem Abschlag von 10 Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt.

Nebenkosten sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten.

§ 3 Höchstbeträge nach Modernisierung

Nach einer Modernisierung im Sinne von § 559 BGB, die nach dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurde, kann der Vermieter die jährliche Miete grundsätzlich bis zu elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Soweit die Modernisierungsmaßnahme den mittleren Standard einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, dürfen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 LWoFG höchstens vier Prozent der auf die Wohnung entfallenden Kosten auf die Jahresmiete aufgeschlagen werden. Der nach dieser Satzung maßgebende Höchstbetrag darf auch nach einer Modernisierung nur so weit überschritten werden, dass die Höhe der Miete um mindestens zehn Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Die infolge einer Modernisierung zulässige Miete darf auch bei einem neuen Mietverhältnis vom Nachmieter verlangt werden.

§ 4 Übergangsregelung

Liegt die Miete ab dem 1. Januar 2009 über dem in der Satzung bestimmten Höchstbetrag, aber niedriger als die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab dem 1. Januar 2009 der in der Satzung genannte Höchstbetrag. Überschreitet die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab dem 1. Januar 2010 die ortsübliche Vergleichsmiete als die vertraglich vereinbarte Miete und ab dem 1. Januar 2012 der in der Satzung genannte Höchstbetrag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

HINWEISE:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

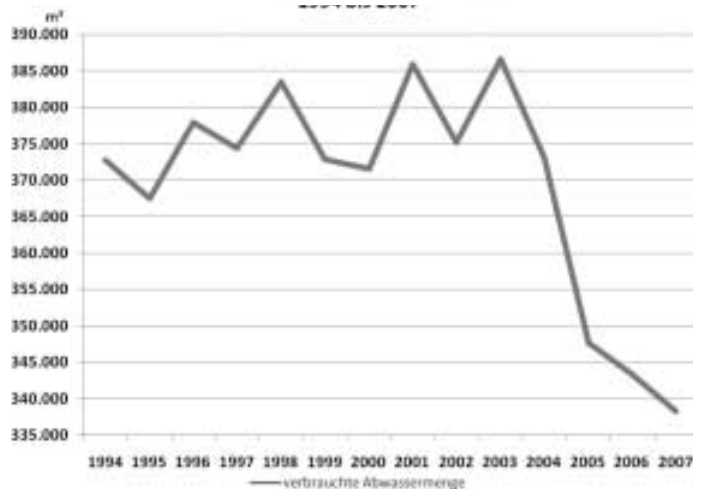
Reichenbach an der Fils, den 20.11.2008
gez. Richter
Bürgermeister

Erhöhung der Abwassergebühr zum 1. Januar 2009

Nach fünf Jahren gleichbleibender Abwassergebühren hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 18.11.2008 die Erhöhung der Abwassergebühr zum 01.01.2009 beschlossen. Die Abwassergebühr wird von bisher 3,02 €/m³ auf 3,31 €/m³ erhöht. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2009 werden aus dem Verbrauch 2008 und der ab 01.01.2009 gültigen Abwassergebühr ermittelt.

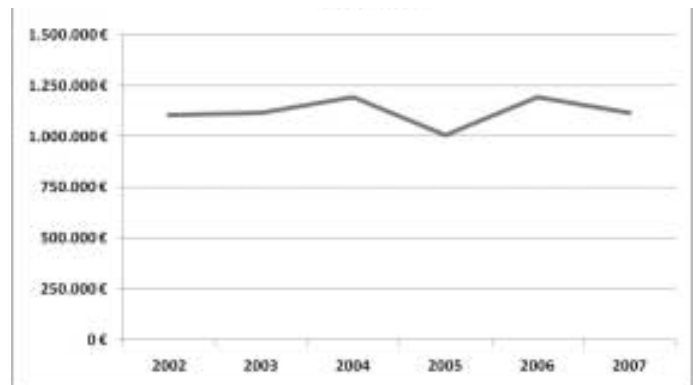
Für die Erhöhung der Abwassergebühren um 0,29 €/m³ sind in erster Linie die stetig fallenden Abwassermengen verantwortlich. So betragen die Abwassermengen bei der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2003 noch ca. 380.000 m³, während im Jahr 2007 nur noch ca. 338.000 m³ Abwasser verbraucht wurde.

Entwicklung der Abwassermenge 1994 bis 2007



Da es sich bei den Ausgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung vorwiegend um Fixkosten handelt, sind die in den letzten Jahren in etwa gleich bleibenden Ausgaben nun auf dementsprechend weniger verbrauchte Kubikmeter Abwasser zu verteilen. Um weiterhin die Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung beizubehalten, mussten die Gebühren dementsprechend angepasst werden.

Ausgaben für Abwassergebühren 2002 - 2007



Nachfolgend wird die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung bekanntgemacht:

**Gemeinde Reichenbach an der Fils
Landkreis Esslingen**

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.11.2008

Aufgrund von § 45 b Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2,

11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 18. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 06.05.2003, zuletzt geändert am 09.12.2003, wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser | 3,31 €. |
| (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser | 1,69 €. |
| (3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser | 32,40 €. |
- §§ 40a und 40b finden keine Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenbach an der Fils, den 20.11.2008

gez. Richter
Bürgermeister

Bebauungsplan "Schafhaus - 2. Änderung"

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 die Änderung der Bebauungspläne "Schafhaus" und "Schafhaus - 1. Änderung" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, dem Entwurf des Bebauungsplans "Schafhaus - 2. Änderung" zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans "Schafhaus - 2. Änderung" vom Büro ARP, Stuttgart, mit Textteil und Begründung vom 04.11.2008.

Kurzfassung der allgemeinen Ziele und Zwecke

- Anlass

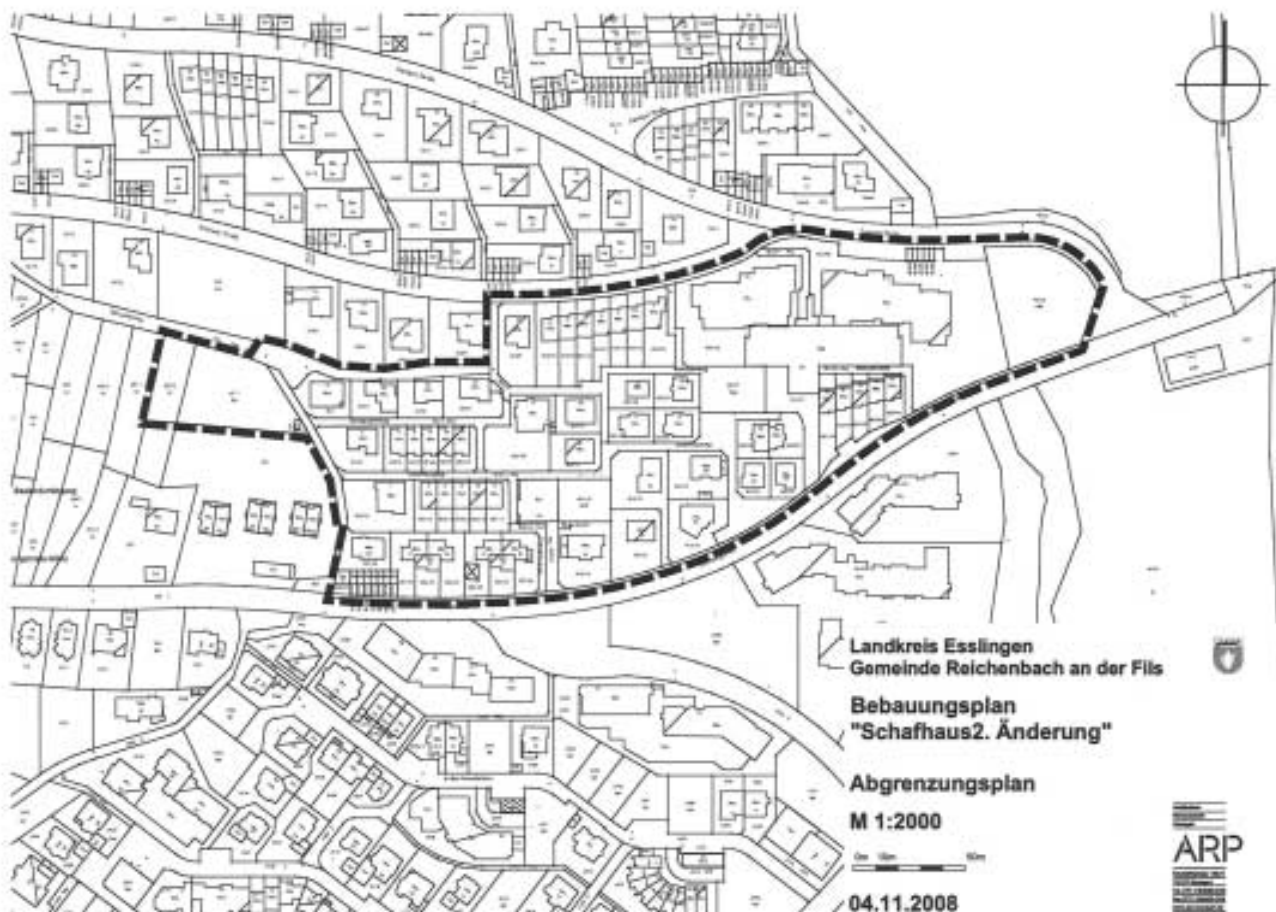
Im Zuge ihrer Siedlungsentwicklung ist die Gemeinde Reichenbach/Fils bestrebt, im Rahmen der Bauleitplanung günstige städtebauliche Rahmenbedingungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Energienutzung, zu schaffen.

- Ziele

Durch eine textliche Festsetzung soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schafhaus" und im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schafhaus - 1. Änderung" das Verbot von festen und flüssigen Stoffen aufgehoben werden. Das der Planung zugrunde liegende städtebauliche Gesamtkonzept bleibt hiervon unberührt.

Für die Verwirklichung der Planung ist eine Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich.

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung werden alle den getroffenen textlichen Festsetzungen entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans "Schafhaus" in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1979 und "Schafhaus - 1. Änderung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1988 innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung ungültig.



Darüber hinaus behalten die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne "Schafhaus" und "Schafhaus - 1. Änderung" weiterhin ihre Gültigkeit.

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans "Schafhaus - 2. Änderung" mit Textteil und Begründung vom 04.11.2008 wird in der Zeit vom 08.12.2008 bis 09.01.2009 (je einschließlich) im Rathaus (Ortsbauamt, Zimmer 24) Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils, während der üblichen Dienststunden
Montag: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und es können Stellungnahmen beim Ortsbauamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Reichenbach an der Fils, 19.11.2008

gez.

Richter

Bürgermeister

Bebauungsplan "Christofstraße/Stuttgarter Straße - Abschnitt West 2"

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans "Christofstraße / Stuttgarter Straße - Abschnitt West 2" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans "Christofstraße / Stuttgarter Straße - Abschnitt West 2" vom Büro ARP, Stuttgart, mit Textteil und Begründung vom 18.11.2008.

Kurzfassung der allgemeinen Ziele und Zwecke

Im Plangebiet ist die Errichtung von Wohngebäuden geplant. Für eine Wohnnutzung besteht in der Gemeinde Reichenbach/Fils aktueller Bedarf.

Das Plangebiet liegt innerhalb des ortskernnahen Bereichs Christofstraße / Stuttgarter Straße und ist aufgrund seiner Lage sehr gut als Standort für Wohnungen geeignet.

Zur Realisierung der Planung ist die Aufstellung dieses Bebauungsplans erforderlich.

Das Gebiet Christofstraße / Stuttgarter Straße fasst die Bereiche Christofstraße Ost / Stuttgarter Straße und Christofstraße West zusammen, für die der Gemeinderat im Jahr 2004 Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gefasst hatte. Grundlage für weitere Planungen sind das im Jahr 2001 vom Gemeinderat beschlossene städtebauliche Rahmenkonzept 06/2001 für den Bereich Stuttgarter Straße, Schillerstraße, Fürstenstraße, Lützelbach und seine überarbeitete Fassung für den östlichen Teilbereich mit Datum 24.10.2006.

In unmittelbarem westlichem Anschluss an das Plangebiet befindet sich derzeit das Bauquartier Fürstenstraße mit der dort vorgesehenen Wohnbebauung in Erschließung.

Durch die geplante Neubebauung werden innerörtliche Grundstücke, die gegenwärtig nicht oder mindergenutzt sind, einer tragfähigen neuen Nutzung zugeführt.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung von Flächen im Bestand und damit der Innenentwicklung. Die festgesetzte Grundfläche liegt bei weniger als 20.000 qm (in sachlichem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehende Nachbarbebauungspläne mitgerechnet). Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan wird deshalb im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans "Christofstraße / Stuttgarter Straße - Abschnitt West 2" mit Textteil und Begründung vom 04.11.2008 wird in der Zeit vom 08.12.2008 bis 09.01.2009 (je einschließlich)

im Rathaus (Ortsbauamt, Zimmer 24) Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils, während der üblichen Dienststunden
Montag: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und es können Stellungnahmen beim Ortsbauamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen,
● dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und
● dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen,

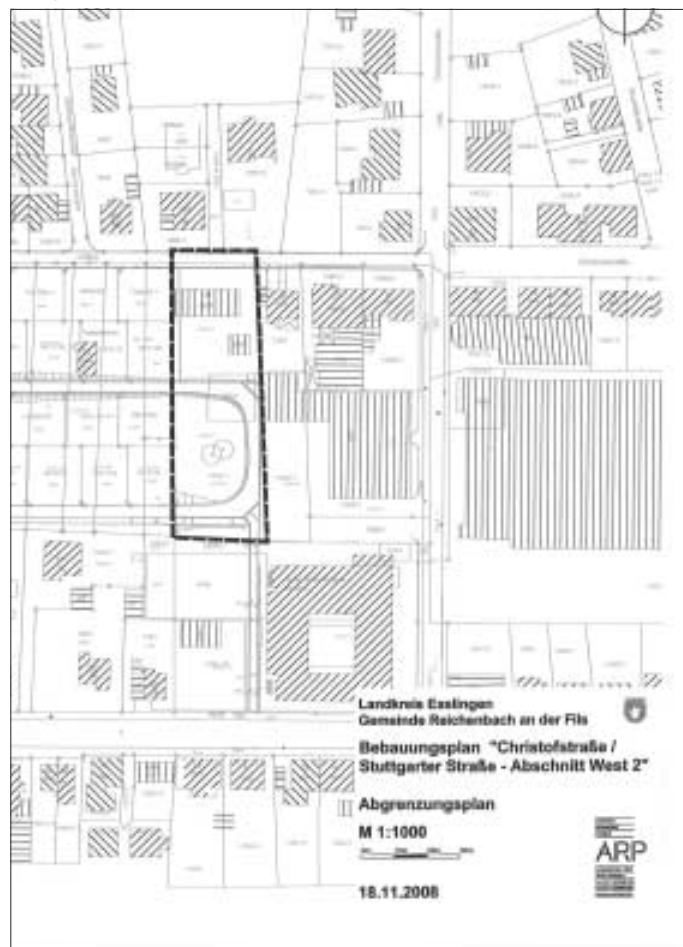
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Reichenbach an der Fils, 19.11.2008

gez.

Richter

Bürgermeister



Brennholzverkauf 2008/2009

aus dem Gemeindewald der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils führt auch im Jahr 2009 wieder einen Brennholzverkauf durch. Schon jetzt können Sie sich Brennholz in ausreichender Menge sichern, indem Sie sich in eine Vormerkliste bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils eintragen lassen. Es kann dann die gewünschte Menge für Sie bereitgestellt werden. Durch die wachsende Anzahl von Feststofföfen ist mit einer großen Nachfrage zu rechnen.

Welches Holz hat den besten Heizwert?

Immer wieder wird behauptet, die Buche hätte mit Abstand einen höheren Heizwert als andere Holzarten. Dies ist falsch, wie die Werte unten zeigen. Die Baumarten geben ihren Heizwert aber durchaus unterschiedlich ab, da sie mehr oder weniger schnell verbrennen.

Um Ihnen die Entscheidung leichter zu machen, auch andere Baumarten zu verbrennen, die im übrigen meist pflegeleichter sind (die Buche verpilzt und verstockt relativ schnell), hier einige Werte:

Heizwerte von luftgetrocknetem Holz (Feuchte: 15 % vom Darrgewicht)

Weißbuche (Hainbu) 2.200 Heizwert je Raummeter Derbholz gerundet auf 100 KWH,

Rotbuche 2.100, Eiche 2.100, Esche 2.100

Birke 1.900, Ahorn 1.900, Erle 1.500,

Weide 1.400, Douglasie 1.700, Fichte 1.600.

Als preiswerte Alternative zum Beigholz bieten wir Ihnen ausschließlich "Brennholz in langer Form" (Polterholz) an. Bei Brennholz in langer Form handelt es sich um an der Waldstraße gelagerte Stämme, die mit ein wenig handwerklichem Geschick selbst eingekürzt werden können.

Der Abtransport ist bei jeder Witterung, z.B. mit PKW + Anhänger möglich.

Geländegängige Fahrzeuge oder Schlepper sind nicht notwendig. Im Vergleich zur Aufarbeitung von Flächenlosen entfällt auch das Herausragen des Holzes von Hand aus dem Wald.

Für die Brennholzaufbereitung gelten bestimmte Regeln, die Sie als Merkblatt mit der Rechnung erhalten:

Auszugsweise einige Beispiele:

- Als Schmiermittel für die Motorsäge nur Bio-Öl
- Keine Alleinarbeit mit der Motorsäge
- Schutzkleidung (Schnittschutzhose, Helm, Schuhe)
- Geräte nur betriebssicher mit FPA-Anerkennung
- Nur kurzfristige Lagerung ohne Abdeckung im Wald

Der Verkauf von Polterholz findet nach der Haupteinschlagzeit ab Mitte Februar 2009 statt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Preise nicht erhöht. Im gesamten Landkreis Esslingen gelten die gleichen Brennholzpreise.

Der Preis für Buche beträgt 50,-- € je Festmeter und für Eiche und anderes Laubholz 45,-- € je Festmeter.

Setzen Sie sich bei Bedarf mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Steiger (Tel. 5005-17, 957021-27 oder E-Mail steiger@reichenbach-fils.de) in Verbindung.

Bitte geben Sie bei der Bestellung von Polterholz Name, Adresse, Holzart und Menge an oder benutzen Sie beigefügten Abschnitt.

Hinsichtlich der Abgabe von Flächenlosen kann voraussichtlich erst nach Abschluss des gesamten Einschlags ab Februar 2009 eine Aussage getroffen werden. Sofern Flächenlose angeboten werden können, erfolgt die Abgabe voraussichtlich im Rahmen einer Holzauktion.

Auf diese Veranstaltung wird rechtzeitig im Reichenbacher Anzeiger hingewiesen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Bitte hier ausschneiden



.....
An
Gemeindeverwaltung Reichenbach an der Fils
-Kämmerei
Hauptstr. 7
73262 Reichenbach an der Fils
Name:
Vorname:
Straße:
Wohnort:
Telefon:
E-Mail:

Bestellung von Brennholz lang 2008/2009

Ich wünsche die Zuteilung von

..... Fm Buche (50 € je Fm)

..... Fm Esche, Ahorn, Eiche/sonstiges Laubholz (45 € je Fm)

Die Benachrichtigung des Kunden erfolgt nach Bereitstellung des Holzes am Weg. Es erfolgt eine Begrenzung auf haushaltsübliche Jahresbedarfsmengen. Ein Anspruch auf vollständige Zuteilung vorgemerker Mengen besteht nicht.

Mit dieser Bestellung bestätigt der Kunde durch seine Unterschrift:

Die Aufarbeitung erfolgt durch eine sachkundige Person, die entweder an einem Motorsägenkurs teilgenommen hat oder eigenverantwortlich versichert, dass sie im Umgang mit der Motorsäge in der Aufarbeitung von liegendem Holz vertraut ist. Auf die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere auf das Tragen der vollständigen Sicherheitskleidung wurde hingewiesen.

Der Forstbetrieb wird von jeglicher Haftung freigestellt.

Datum:

Unterschrift:



Bitte hier ausschneiden

"Reichenbacher Marktgeschichten"

Bereits seit Oktober 1982 gibt es in Reichenbach an der Fils samstags einen Wochenmarkt. Seit Juni 1996 wurde dieser Markt auf mittwochs und samstags erweitert. Seit dem lädt der Markt wöchentlich dazu ein, ein Schwätzchen zu halten, einzukaufen und auch Sonstiges in der Hauptstraße zu erledigen.

Mittlerweile kann man sogar samstags das Bürgerbüro von 9.00 - 11.00 Uhr aufsuchen.

Und weiter geht es in den Reichenbacher Marktgeschichten, in denen alle Marktbesucher in Bild und Schrift vorgestellt werden.

Reichenbacher Marktgeschichten

1. Ihre genaue Firmenbezeichnung, seit wann sind Sie auf dem Reichenbacher Wochenmarkt und wie heißen Ihre Verkäufer?

Heitmeyer Seefischspezialitäten aus Bremerhaven. Wir sind seit September 2008 auf dem Reichenbacher Wochenmarkt. Es bedient Sie Herr Rolf Heitmeyer.

2. Sie stammen aus?

Norddeutschland, Bremerhaven

3. Ihr Warensortiment umfasst?

Frischfisch, Räucherfisch, Fischsalat, Marinaden, Gewürze und Saucen.

4. Woher beziehen Sie Ihre Produkte?

Vom Fischereihafen in Bremerhaven

5. Was würden Sie den Kunden besonders aus Ihrem Warenortiment empfehlen?

Unsere Fischpfanne (mariniert), sowie das wöchentlich wechselnde Angebot

6. Was ist Ihr eigenes Lieblingsprodukt bzw. -produkte?

Thunfischsteak und Nordseescholle

7. Haben Sie ein Rezept, einen Verzehr- oder Dekorationstipp?

Zu jeder Fischart habe ich Anregungen im Bezug auf Zubereitung, Rezept etc.

Sprechen Sie mich an!



Neues Elektrogeschäft an der Ecke Ulmer / Blumenstraße

Mitte November hat in der Ulmer Straße ein neues Elektrogeschäft seine Türen geöffnet.

Mit Florian Heer aus Hochdorf, hat sich dort ein ehemaliger Mitarbeiter von Elektro Hypa selbstständig gemacht und bietet dort alle Dienstleistungen an, die für Kunden im Zusammenhang mit Kundendienst, Verkauf und Reparatur für Hausgeräte interessant sind.



Bürgermeister Bernhard Richter betonte bei seinem Antrittsbesuch, dass es wichtig ist, dass Reichenbach auch außerhalb der belebten Hauptstraße weiterhin über Geschäfte verfügt, so dass die Gemeinde weiterhin attraktiv für Kunden aus den umliegenden Orten bleibt. Florian Heer verkauft nicht nur Elektrogeräte und bietet Kundendienst- und Reparaturservice, sondern unterstützt seine Kunden auch bei der Auswahl von Einbauküchen.

Räumen und Streuen von Gehwegen

Aufgrund der kälteren Jahreszeit möchten wir alle Straßenanlieger auf die entsprechenden Vorschriften der "Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)" hinweisen. Danach ist es erforderlich, dass **Straßenanlieger**, also nicht nur Eigentümer, sondern auch Mieter oder Pächter, innerhalb geschlossener Ortschaften die Gehwege, separate Fußwege und Treppen räumen bzw. streuen. Vorhandene **Gehwege sind mindestens auf Dreiviertel der Gehwegbreite** zu räumen und zu streuen. Falls solche **Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m**, die entsprechend geräumt bzw. bestreut werden müssen.

Zum Bestreuen ist möglichst **abstumpfes Material**, wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Das Verwenden von **Salz** oder Ähnlichem ist **auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken**. Wenn an einem Gehweg Bäume und Sträucher stehen, ist das Streuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten. Entsprechende Flächen müssen **werktags um 07.00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen um 09.00 Uhr** geräumt und gestreut sein, ansonsten unmittelbar nach dem Schneefall oder bei Bedarf mehrmals täglich. **Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr**. Zum Ausschneiden und Aufbewahren werden die Bestimmungen der gesamten Satzung nochmals veröffentlicht.

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 1. Dezember 1989.

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung: sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen von einer Breite von 1,5 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege, sowie Wander- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens 3/4 der Gehwegbreite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist so gering wie möglich zu halten. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags ab 7.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (9. November 1990).

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts-
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

I. Meldepflicht

Der Stichtag zur Meldung der Tiere zur Beitragsveranlagung bei der TSK steht auch dieses Jahr wieder an. Am 3. Dezember 2008 sind folgende Tiere meldepflichtig:

1) Pferde (dazu gehören: Groß- und Kleinpferde, Ponys, Fohlen)

2) Schweine (dazu gehören: Muttersauen, Eber, Zuchtläufer, Mastschweine, Saug- und Absatzferkel, Mini- und Hängebauschweine)

3) Schafe ab 10 Monate und älter (dazu gehören: weibliche Schafe, Böcke, Hammel)

4) Bienen Bienen müssen für 2009 nicht gemeldet werden, soweit diese über die örtlichen Imkervereine im Land erfasst sind.

5) Geflügel

- Hühner (dazu gehören: Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Küken, Schlacht- und Masttiere)

- Truthühner / Puten (dazu gehören: Küken, Hennen, Hähne, Schlacht- und Masttiere)

(Tierbesitzer mit bis zu 49 Stück Geflügel, die nur diese und keine anderen beitragspflichtigen Tiere halten, sind weder melde- noch beitragspflichtig)

Nicht zu melden sind: - Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

- Gefangen gehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine) - Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden Tiere von mehreren Besitzern (Tierbesitzer) gemeinsam in einem Tierbestand (Tierpension, Tiere in Herden, Reitställe etc.) gehalten, so gilt der für diesen Bestand Verantwortliche als melde- und beitragspflichtiger Tierbesitzer. Dieser meldet den Gesamtbestand.

Halten Sie eine der o.g. Tierarten und sind Sie bisher bei der Tierseuchenkasse noch nicht gemeldet, so melden Sie die Tierhaltung bitte formlos schriftlich nach.

Beginnen Sie innerhalb des Jahres mit der Tierhaltung o.g. Tierarten, so ist der Beginn der Tierhaltung innerhalb von 2 Wochen formlos schriftlich zu melden.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Die Meldebögen werden Ende November 2008 versandt.

Sollten Sie bis zum 03.12.2008 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2009 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2009 einen Meldebogen.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de. Hier erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, etc.) einsehen.

Freiwillige Feuerwehr Reichenbach/Fils



Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach trauert um ihren Feuerwehrkameraden und Ehrenmitglied

Richard Alber.

Im Alter von 85 Jahren verstarb unser Kamerad Richard Alber. Er gehörte der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach über 40 Jahre als aktiver Angehöriger an. Für diese Dienstzeit wurde er im Jahr 1979

mit dem Feuerwehrereichenzeichen in Gold des Landes Baden Württemberg ausgezeichnet. Seit seinem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung nahm er gerne die Einladungen der Feuerwehr Reichenbach an.

In seinem Feuerwehrleben war er als Gruppenführer und Zugführer beim Aufbau der Feuerwehr nach dem 2. Weltkrieg beteiligt. Im Jahr 1975 übernahm er das Amt des Kommandanten, nach dem Ausscheiden von Hermann Schmid.

Richard Alber hat die Zugehörigkeit zur Feuerwehr sehr ernst genommen. Er war immer zur Stelle wenn er gebraucht wurde. Um seinen großen persönlichen Einsatz hat er nie viel Aufhebens gemacht und lieber, wie es seiner Art entsprach, im Stillen zugewagt. Viel bedeutet hat ihm, in der Gemeinschaft seinen Beitrag zum Wohl seiner Nächsten leisten zu können. Im Kreis seiner Kameraden hat er sich immer wohl gefühlt.

Die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach und die Gemeinde Reichenbach an der Fils danken Richard Alber für sein Engagement. Wir trauern mit seiner Familie und seinen Angehörigen um Richard Alber und werden ihm in Kameradschaft gedenken.

Sekunden entscheiden

112

der heiße Draht zur Feuerwehr